

Leitlinien der Studienbeitragskommission der Technischen Fakultät zur Verwendung von Studiengebühren

-Entwurf-

Vorbemerkungen

Die Studienbeitragskommission der Technischen Fakultät ist ein beratendes Gremium, das Beschlussempfehlungen zur Verwendung von Studienbeiträgen abgibt. Das Gremium setzt sich paritätisch aus Professoren und studentischen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind benannt und müssen vom Fakultätsrat bestätigt werden. Da die Zusammensetzung des Gremiums sich häufig ändert, ist zur Wahrung der Kontinuität der Beschlüsse und zur Vermeidung unnötiger Diskussionen für neue Mitglieder der Kommission immer wieder eine Einführung in die Arbeitsweise des Gremiums erforderlich. Die vorliegenden Leitlinien sollen den neuen Mitgliedern den Einstieg erleichtern und die Beschlussfindung vereinfachen.

Die Leitlinien sind als Entscheidungshilfe zu verstehen, die der Studienbeitragskommission als Empfehlung dient. Die Leitlinien sollen darüber hinaus den potentiellen Antragstellern ermöglichen, bereits im Vorfeld abzuschätzen, ob ein Antrag erfolgversprechend ist oder nicht. Die Studienbeitragskommission entscheidet unabhängig von diesen Leitlinien immer im Einzelfall.

Leitlinien als Entscheidungshilfen

Aufgabe der Studienbeitragskommission ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, dass die Studienbedingungen an der Technischen Fakultät möglichst nachhaltig verbessert werden können. Unter dieser Maßgabe sollen die nachfolgenden Leitlinien die Entscheidungsfindung unterstützen:

1. Studienbeiträge dürfen ausschließlich für die **Verbesserung der Studienbedingungen** verwendet werden. Damit ist eine Verwendung für Forschungszwecke ausgeschlossen. Dieser erste Leitsatz stellt zugleich das oberste Kriterium bei der Bewertung von Anträgen dar: Trägt die beantragte Maßnahme zur Verbesserung der Studienbedingungen bei?
2. **Politische Erwägungen** (etwa die mögliche Abschaffung der Studienbeiträge) dürfen bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen nicht berücksichtigt werden, da dies effektiv u.U. langfristig zu einer Verschlechterung der Studienbedingungen führen kann.
3. Als Kriterium für die Bewertung kann eine beantragte Maßnahme etwa wie folgt hinterfragt werden: Kann die Maßnahme auch ohne Studiengebühren finanziert werden? Das heißt im Sinne der Maßgabe positiv verstanden: Maßnahmen, die die Studienbedingungen verbessern und nicht anders finanziert werden können, sollten bei angemessenem Kosten-Nutzen Verhältnis bewilligt werden.
4. **Umschichtungen** von Geldern, die zuvor aus dem Landeshaushalt finanziert wurden, werden in der Regel abgelehnt. Beim Ausbau der Studierendenzahlen wird diesbezüglich darauf geachtet, dass der Anteil der Studiengebühren bei der Finanzierung nicht überproportional ansteigt. Außerdem ist nach dieser Regel darauf zu achten, dass die **Grundausstattung** der bestehenden Räumlichkeiten nicht mit Hilfe von Studiengebühren finanziert wird. Dazu zählen im Allgemeinen:
 - a. Sitzgelegenheiten und Tische in ausreichender Anzahl
 - b. Tafel und Kreide
 - c. Technische Grundausstattung

- d. Heizung und Beleuchtung
- e. Wartung und Instandhaltung

Diese Leitlinie schließt nicht aus, dass zusätzliche Einrichtungsgegenstände aus Studiengebühren beschafft werden können oder dass zusätzliche studentische Arbeitsplätze aus Studiengebühren ausgestattet werden können. Ebenso kann natürlich auch die Wartung von Einrichtungen oder Einrichtungsgegenständen, die überhaupt erst aus Studienbeiträgen beschafft wurden, aus Studienbeiträgen finanziert werden.

5. **Längerfristige Verbindlichkeiten**, insbesondere Personalstellen: Grundsätzlich gilt, dass Personalstellen aus Studienbeiträgen finanziert werden dürfen, sofern diese Stellen ausschließlich der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Dazu zählen in aller Regel Beratungsstellen und Stellen zur reinen Unterstützung der Lehre. Insbesondere studentische Mitarbeiter zur Unterstützung der Lehre werden durch Studienbeiträge gefördert. Der Forschungsanteil, den ein wissenschaftlicher Mitarbeiter neben seiner Lehrleistung erbringt, darf nicht durch Studienbeiträge querfinanziert werden.
- Bei der Einrichtung neuer Stellen ist zu berücksichtigen, dass eine Stelle in aller Regel nach 2 Jahren verstetigt werden muss. Die Verstetigung ist aber nicht Gegenstand der Bewertungen der Studienbeitragskommissionen, sondern Sache der Personalverwaltung der Universität. Die Studienbeitragskommissionen entscheiden nur über die Sinnhaftigkeit einer Maßnahme, nicht über die damit verbundene Stellenbesetzung. Insbesondere gilt damit: Wenn eine bislang aus Studiengebühren finanzierte Maßnahme abgelehnt wird, dann entfällt diese Maßnahme künftig. Es ist Aufgabe der Universität die ggf. damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Stelleninhabern künftig zu erfüllen. Umgekehrt gilt aber auch: Die Universität ist nicht verpflichtet mit der Verstetigung einer Stelle die damit assoziierte Maßnahme fortzuführen. Für längerfristige Maßnahmen können Vorratsbeschlüsse gefasst werden, die der Kommission bekannt gemacht werden, und die bei Bedarf explizit auf Antrag zurück auf die Tagesordnung genommen werden können.
6. **Grundstückserwerb und größere Baumaßnahmen** werden in aller Regel nicht aus Studiengebühren finanziert. Das schließt nicht aus, dass kleinere Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung sogenannter Lerninseln oder die räumliche Abtrennung von Beratungsräumen bewilligt werden können.
- Nach dem Rundschreiben des lfd. Regierungsdirektors Merker sind kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter 1 Mio. Euro zulässig. Das Ministerium hat sich beispielsweise auch positiv geäußert zu:
- a. Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten, soweit diese für Kinder von Studierenden genutzt werden. Falls auch Kinder von Bediensteten der Universität aufgenommen werden sollen, ist von der Universität entsprechend anteilig Ersatz zu leisten.
 - b. Miete von Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen, Werkräumen oder Arbeitsräumen.
7. **Bevorzugung Einzelner.** Anträge, die nur eine definierte, kleine Gruppe von Studierenden betreffen, werden tendenziell abgelehnt. Das gilt nicht für Angebote, die allen offenstehen, die aber letztlich nur wenigen zu Gute kommen. Das gilt ebenso nicht für Anträge, die der Verbesserung der Studienbedingungen für benachteiligte Minderheiten dienen sollen (z.B. Behinderte). Bei solchen Anträgen ist im Einzelfall abzuwägen, ob die beantragte Summe in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.